

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag der WestfalenWind Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WW Planung Verwaltungs GmbH,  
v. d. GF Lasse Tigges auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BlmSchG**

**im Stadtgebiet Marsberg**

Die WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WW Planung Verwaltungs GmbH, v. d. GF Lasse Tigges mit Sitz in 33100 Paderborn hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 26.01.2026 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen in Marsberg-Padberg, auf den Flurstücken 82, 41 und 2, in der Flur 10 in der Gemarkung Padberg beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

**Erlichtung und den Betrieb von 2 WEA (WEA 1: Typ Enercon E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe  
und WEA 2: Typ Enercon E-160 EP5 E3 mit 167 m Nabenhöhe)**

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) genannten Anlagen.

Weiterhin ist das Vorhaben Teil einer Windfarm und der Ziffer 1.6.3. der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 3 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird geprüft auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Seitens des Antragstellers wurden u.a. die Koordinaten der Anlagenstandorte, technische Zeichnungen der Anlagen, weiterführende Informationen zum Vorhaben (Projektbeschreibung, Lage, Gebiet, etc.) sowie naturschutzfachliche Gutachten im Rahmen des Antrags zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung hat die Untere Naturschutzbehörde für Ihren Zuständigkeitsbereich basierend auf eigenen Datenrecherchen (@LINFOS, Landschaftsplan Hoppecketal, MTB, Energieatlas) folgendes abgeschätzt:

Die Wirkradien WEA-empfindlicher Arten sind gemäß BNatSchG und ergänzend des Modul A zu betrachten. Die Standorte aller geplanten Anlagen befinden sich innerhalb eines Schwerpunkt vorkommens für die Brutvogelart Schwarzstorch (2019).

Im 500 m-Radius der geplanten WEA 1 und 2 befinden sich gemäß @LINFOS mehrere Fundpunkte aus dem Jahr 2019, welche auf ein Vorkommen der Art Neuntöter hinweisen. Im gleichen Radius nördlich der WEA 2 ist ein Fundpunkt verortet, welcher ein Vorkommen der Art Grauspecht im Jahr 2019 dokumentiert.

Der Unteren Naturschutzbehörde liegen für den Nahbereich (500 m) und den zentralen Prüfbereich (1.200 m) um die geplanten WEA keine Daten zu planungsrelevanten oder WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten vor. Aus dem erweiterten Prüfbereich (3.500 m) liegen Nachweise des Uhus und des Rotmilans vor (2025).

Es ist ein Uhu-Revier aus dem Jahr 2021 bekannt, das sich ca. 1.900 m nordwestlich der WEA 2 befindet. Für den Rotmilan liegt ein bekannter Brutplatz ca. 3.300 m nordöstlich der WEA 2 in der Nähe der L 637. Dieser war in den Jahren 2021 und 2024 besetzt.

Nach Auswertung des potentiellen, planungsrelevanten Artenspektrums in den relevanten Messtischblättern ist ein generelles Vorkommen von 32 Vogelarten und 7 Fledermausarten möglich. Darunter sind 4 Vogelarten, welche als kollisionsgefährdet bzw. störungsempfindlich gegenüber Windkraftvorhaben gelten. Bei den potentiell vorkommenden Fledermausarten gelten keine der genannten Arten als kollisionsgefährdet.

Die geplanten WEA liegen im Landschaftsschutzgebiet LSG Typ-A 2.3.1.1 „Hoppecke – Diemel – Bergland“ und innerhalb des ausgewiesenen Windenergiebereiches 07.06.WEB.007.

Innerhalb eines 500 m-Radius um die WEA 2 befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope (Auwald, Quellbach, Bruch- und Sumpfwald, Bachoberlauf), bei der WEA 1 ein Quellbachbiotop.

Aufgrund ausreichender Abstände sind Beeinträchtigungen dieser Biotope ausgeschlossen. Ein kleiner Randbereich des Naturschutzgebiets „Unteres Hoppecketal“ (NSG 2.1.03) sowie des Vogelschutzgebiets DE-4517-401 „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ liegen innerhalb des 500 m-Untersuchungsraums der WEA 2. Eine Beeinträchtigung wird aufgrund der Entfernung nicht erwartet; zur abschließenden Bewertung ist jedoch eine Verträglichkeitsvorprüfung erforderlich.

Etwa 650 m nördlich der WEA 2 befinden sich die FFH-Gebiete DE-4617-302 „Gewaessersystem Diemel und Hoppecke“ und DE-4518-303 „Buchenwaelder und Schutthalden an der "Weissen Frau". Laut vorhandener FFH-Verträglichkeitsprüfungen sind bei Einhaltung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu erwarten.

Zusätzlich ist der geschützte Landschaftsbestandteil LB 2.4.20 im Untersuchungsraum vorhanden, jedoch in ausreichender Entfernung. Direkte Eingriffe in Biotopverbund- oder Biotopkatasterflächen erfolgen nicht; im Umfeld der WEA 1 liegen diese nur am Rand.

Insgesamt werden keine erheblichen Umweltauswirkungen auf Tiere, Pflanzen oder die biologische Vielfalt erwartet, sofern die vorgesehenen artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Schutzwürdige Böden werden nicht in Anspruch genommen.

Die geplanten Anlagen liegen nicht innerhalb von Wasserschutzgebieten, Heilquellschutzgebiete, Risikogebiete oder Überschwemmungsgebiete.

Auswirkungen von vorhabenbedingten Schall- und Schattenwurfimmissionen wurden in den entsprechenden Gutachten betrachtet und bewertet. Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen konnten ausgeschlossen werden.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde i. V. m. der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserwirtschaftsbehörde und der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises sind durch das geplante Vorhaben anhand der vorgelegten umfangreichen Antragsunterlagen **keine** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten.

Somit wird nach Prüfung der Sach- und Rechtslage entschieden, dass das geplante Vorhaben **keine** UVP-Pflicht auslöst.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 17.02.2026

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
42.40035-2026-04

Im Auftrag  
gez. Kraft